

Beilage 1576

Dringlichkeitsantrag.

Der Landtag wolle nachstehendem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen:

Entwurf eines Gesetzes

über die Errichtung einer Marktordnung für die Ernährungswirtschaft des Landes Bayern.

§ 1

(1) Zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes der Bevölkerung können sich in Durchführung der Art. 152 und 164 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung Marktgemeinschaften bilden.

(2) Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Zusammenschluß berufsständischer Organisationen zu solchen Arbeitsgemeinschaften zu fördern.

(3) Mitglieder der Marktgemeinschaften sind die Organisationen der Erzeuger, Ver- und Verarbeiter, Verteiler und Verbraucher. Der Bayerische Bauernverband als die Organisation der landwirtschaftlichen Erzeuger und der Bayerische Gewerkschaftsbund sind Mitglieder einer jeden Marktgemeinschaft.

§ 2

Die Marktgemeinschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie geben sich eine Satzung, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bedarf.

§ 3

(1) Die Marktgemeinschaften sind die Träger der Marktordnung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel des Landes Bayern.

(2) Sie treffen gemäß Art. 164 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung zum Zwecke einer möglichst gleichmäßigen Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse aller Bewohner des Landes Bayern und unter Berücksichtigung der Lebensinteressen der selbständigen produktiven Kräfte im Bereich der Ernährungswirtschaft die Vereinbarungen, auf denen die Marktordnung beruht.

§ 4

(1) Wenn es aus wirtschaftlichen Gründen zur Erreichung der in § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes aufgeführten Aufgaben notwendig ist, können die Marktgemeinschaften insbesondere Vereinbarungen treffen über:

1. Erzeugung und Verarbeitung sowie Vornahme statistischer Zusammenstellungen für die Marktwirtschaft,
2. Lieferung, Verpackung, Versand, Lagerung, Kennzeichnung und Beschaffenheit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
3. Verkaufs-, Verrechnungs- und Zahlungsbedingungen,
4. volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise und Preisspannen,
5. Abnahme, Verarbeitungs- und Einlagerungspflichten,
6. Einrichtung von Märkten, Börsen und Schiedsgerichten.

Außerdem fällt in ihr Aufgabengebiet die Mitwirkung bei der Ein- und Ausfuhr.

(2) Vereinbarungen über Preise und Preisspannen (Abs. 1 Ziff. 4) bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Es kann Mindest- und Höchstpreise festsetzen und ihre Einhaltung durch Ordnungsstrafen erzwingen.

§ 5

Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 6

Dieses Gesetz ist dringlich, es tritt am 1. August 1948 in Kraft.

Begründung:

I.

Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hat am 18. Juni 1948 Richtlinien über die Beteiligung und Mitwirkung der berufsständischen Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft an der Durchführung der Bewirtschaftung und Marktordnung erlassen. (Vergl. Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1948 Nr. 10 Seite 73 ff.)

In Ziff. 11 dieser Richtlinien ist folgendes bestimmt:

Bestrebungen der Wirtschaft, die berufsständischen Organisationen für die einzelnen Warengruppen zu freien Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen, sind zu fördern. Diese Arbeitsgemeinschaften sollen die Verantwortung für die Durchführung der übertragenen Aufgaben übernehmen, wenn diese über den Arbeitsbereich einer Organisation hinausgehen. Die Arbeitsgemeinschaften können nach Aufhebung der Bewirtschaftung die geeigneten Stellen sein, um in reiner Selbstverwaltung die Aufgaben der Marktordnung oder Marktregelung durchzuführen. Es besteht ein staatliches Interesse daran, das Auseinanderleben der berufsständischen Organisationen zu verhindern, da die Aufgaben der Bewirtschaftung, noch mehr aber die zukünftigen Aufgaben der Marktordnung, eine Zusammenarbeit erfordern.

II.

Die Bayerische Verfassung enthält in ihrem vierten Hauptteil in Abschnitt „Wirtschaft und Arbeit“ eine Reihe von Bestimmungen über eine Wirtschaftsordnung.

So bestimmt Art. 152 Satz 1, daß die geordnete Herstellung und Verteilung der wirtschaftlichen Güter zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes der Bevölkerung vom Staat überwacht wird.

Art. 154 a.a.O. sieht vor, daß die auf demokratischer Grundlage aus dem Kreise der Berufsverbände gebildeten Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft an den wirtschaftlichen Gestaltungsaufgaben teilnehmen.

In dem dritten Abschnitt „Landwirtschaft“ des Vierten Hauptteiles der Verfassung ist in Art. 164 Abs. 2 bestimmt, daß ein angemessenes landwirtschaftliches Einkommen durch eine den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen entsprechende Preis- und Lohngestaltung sowie durch Marktordnungen sicherzustellen ist. Diesen werden Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Erzeuger, der Verteiler und Verbraucher zugrunde gelegt.

III.

1. Mit der Wiedereinführung der freien Wirtschaft und dem Aufleben der Einfuhren im Rahmen der Durchführung des Marshallplanes muß mit einem doppelten Druck auf die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse von der Seite des Angebotes und von der Seite der Nachfrage gerechnet werden. Die Preise werden sinken, von der Erzeugerseite aus durch niedrige Weltmarktpreise und von der Nachfrageseite her durch die vernichtete Kaufkraft der Verbraucher.

2. Die Weltwirtschaft stand schon einmal vor der Lösung der Aufgabe, diesem doppelten Druck auf die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach unten ein Gegengewicht zu geben.

Zu Anfang der dreißiger Jahre sind unter dem Einfluß der Weltwirtschaftskrise in zahlreichen Staaten Europas und in vielen außereuropäischen Ländern Marktbeeinflussungssysteme zu diesem Zweck entwickelt worden.

Auch in Deutschland haben sich vor 1933 Ansätze zur Bildung eines derartigen Systems gezeigt.

3. In England wurden die Marketing Schemes entwickelt. In fast allen anderen europäischen Zuschußländern sind ähnliche interessenausgleichende Zusammenschlüsse ausgebaut worden. Sie haben auch die Belange der Verbraucher mit einbezogen. Geschlossene Beeinflussungssysteme in diesem Sinne haben u. a. Portugal und die Niederlande entwickelt.

Auch in den englischen Dominions hat in den dreißiger Jahren eine ähnliche Bewegung eingesetzt.

Ihre Träger sind die Export-Control-Boards. Sie lehnen sich an den Typus der alten europäischen Genossenschaften mit Beitrittszwang an.

Dänemark hat ein Regulierungssystem mit vorwiegend staatlichem Charakter eingeführt.

In Australien werden seit 1931 rund drei Viertel der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelenkt.

Neuseeland besitzt seit 1936 ein Primary Marketing Product Department, das die gesamte Senkung der Milchherzeugung übernommen hat.

4. In Deutschland hat das Milchgesetz vom 31. Juli 1930 die rechtliche Handhabe geboten, die Erzeugerbetriebe sowie Milchbe- und Verarbeitungsbetriebe zum Zweck der Verarbeitungs- und Absatzregelung zusammenzuschließen.

Der Zwangszusammenschluß hat sich als notwendig erwiesen, weil sich gezeigt hat, daß freiwillige Zusammenschlüsse wegen der Uneinigkeit der Beteiligten nicht zu erreichen waren.

Auf dem Gebiet der Zucker- und Kartoffelwirtschaft hat Teil 8 Kap. 5 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 eine Ermächtigung enthalten, Zuckerfabriken und Kartoffelverarbeitungsbetriebe zusammenzuschließen.

Am 12. Juni 1931 erging die Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelstärkeindustrie. Am 30. April 1932 wurde die Verordnung über den Zusammenschluß der Feuchstärkeindustrie erlassen.

Am 27. März 1931 wurden sämtliche Zuckerfabriken zur wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Zuckerindustrie zusammengeschlossen.

5. Diese Übersicht zeigt, daß es sich bei der Ausbildung von Marktbeeinflussungssystemen nicht etwa um eine Erfindung des nationalsozialistischen Staates oder seiner Wirtschaftspolitik handelt.

Sie sind vielmehr das Ergebnis einer besonderen, die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung bedrohenden Marktlage. Dieser Gefährdung ist aller Voraussicht nach die bayerische Landwirtschaft in naher Zeit ausgesetzt. Der vorliegende Gesetzentwurf versucht, ihr durch die Schaffung einer Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorbeugend zu begegnen.

M ü n c h e n , den 9. Juli 1948.

Dr. Soegner, Kiene,

Maag, Röll, Schöpf, Vogl, Zietzsch (sämtliche SPD),
Baumeister, Braun, Centmayer, Eder, Falstermeier,
Gehring, Huber Sebastian, Lang, Nagengast, Müffel,
Piehl, Witzlinger, Zehner (sämtliche CDU),
Dr. Korff (FDP), Schmidt Gottlieb (WW).